

Folgerung aus dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. Juni 1918 i. S. Jacot c. Wagner

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

selbst dann, wenn in den durch die Notstandsarbeiten geschaffenen Werten auch nicht ein Teil der Kosten ersetzt wird, welche durch Versorgung vermittelt der gewöhnlichen Armenpflege entstanden sein würden.

Weit schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob den Notstandsarbeiten vor der Armenpflege der Vorzug zu geben ist auch in dem Falle, daß die Notstandsarbeiten teurer zu stehen kommen als die Armenpflege. Aus vielen Berichten geht hervor, daß die Notstandsarbeiten für die Gemeinden eine recht kostspielige Sache geworden sind. Die ausgeführten Arbeiten sollen einige Gemeinden das Dreifache gekostet haben, als sie bei der Vergebung an Unternehmer gekostet haben würden. Schon aus finanzpolitischen Gründen halten sich deshalb zahlreiche Gemeinden von der Veranstaltung von Notstandsarbeiten zurück, indem sie die Armenpflege, welche weniger Geld kostet, vorziehen, insbesondere auch deshalb, weil sie wissen, daß sich zu den Notstandsarbeiten eine weit stärkere Personenzahl meldet als zur Armenversorgung. Vom rein finanzpolitischen Standpunkt aus läßt sich diese Stellungnahme wohl begreifen. Dennoch muß sie als kurzsichtig bezeichnet werden. Diese für den Gemeindefiskus unmittelbar erzielte Ersparnis ist aber bei näherer Betrachtung sehr oft die unmittelbare Ursache zu volkswirtschaftlichen Verlusten und weit größeren Ausgaben für die Gemeinden. Wenn der Arbeitslose jede Hilfe entbehrt, weil Arbeit nicht da ist, und die Armenpflege aus bekannten Gründen nicht angerufen wird, so haben wir darin häufig genug den Anlaß zu jenem wirtschaftlichen Verfall zu erblicken. Wenn aber bisher geordnete Existenzen in Unordnung geraten, so gehen in ihnen volkswirtschaftliche Werte verloren, um schließlich das Gegenteil von dem zu werden, was sie früher waren. Bei längerer Arbeitslosigkeit tritt endlich doch ein Zustand ein, welcher den Arbeitslosen zwingt, trotz alles Widerstrebens die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Alle, die in der Armenpflege tätig sind, wissen, wie dem Anheimfallen an die Armenpflege so leicht ein Herabgehen des Selbstgefühls, ein „moralisches Herabsteigen“ folgt, und wie schwierig es ist, hier wieder das „Hinaufsteigen“ zu erreichen. Und wenn sich der auf seine wirtschaftliche Selbständigkeit stolze Arbeiter von der Armenunterstützung tatsächlich dauernd frei erhält, so ist ihm dies auch nur unter allerlei Entbehrungen möglich. Vor der „moralischen Krankheit“, die das Anheimfallen an die Armenpflege so leicht verursacht, bleibt er vorläufig bewahrt; aber die Entbehrungen aller Art und Unterernährungen bringen vielleicht ihm und seiner Familie physische Krankheiten, die endlich notgedrungen auch seine Existenz und wirtschaftliche Unabhängigkeit bedrohen. Es ist also ein Trugschluß, wenn man zu sparen glaubt, indem man Armenpflege statt Notstandsarbeiten gewährt.

Vom Standpunkt der Armenpflege ist es daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn gegenwärtig viele Gemeinden — und nicht nur größere Städte! — die Initiative zur Veranstaltung von Notstandsarbeiten ergreifen. A.

Folgerung aus dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. Juni 1918 i. S. Jacot c. Wagner.

Ein zugegebenes oder bewiegenes Eheverbrechen einer urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Mannsperson vor oder während oder nach der außerehelichen Beibehaltung gegenüber der geschwängerten Frauensperson ist unbedingt kritisch, denn das Kind wird dem Vater mit Standesfolge zugesprochen.

Für das bürgerliche System der Armenpflege ergibt sich bezüglich der widerstreitenden Interessen der väterlichen und mütterlichen Heimatgemeinde wieder einmal mehr die Notwendigkeit des Uebergangs zur Territorialarmenpflege. (Eidgen. N. = W.)